



Der
Rechnungshof

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. Juli 2008
GZ 301.867/001-S4-2/08

Sexualstrafäterdateigesetz 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof übermittelt eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf.

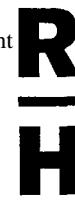
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature consisting of stylized, flowing lines that appear to begin with the letter 'W'.

1 Beilage



Gleichschrift

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71- 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. Juli 2008
GZ 301.867/001-S4-2/08

Sexualstrftäterdateigesetz 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 19. Juni 2008, GZ BMI-LR1315/0023-III/1/2008, übermittelten Entwurfs eines Sexualstrftäterdateigesetzes 2008 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2a Abs. 1 Strafregistergesetz (Z 1 des Entwurfes):

Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, warum eine mit einer Strafe angeordnete Unterbringung gem. § 21 Abs. 2 StGB nicht besonders gekennzeichnet werden soll. Der im vorliegenden Entwurf verwendete Begriff des Sexualstrftäters entspricht der Definition des § 52a StGB (in der geplanten Fassung des 2. Gewaltschutzgesetzes); dieser unterscheidet nicht zwischen geistig abnorm – zurechnungsfähig (§ 21 Abs. 2 StGB) und geistig abnorm – unzurechnungsfähig (§ 21 Abs. 1 StGB).

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass für den Änderungsaufwand im Strafregister, den Verknüpfungen mit dem Zentralen Melderegister und zur erkennungsdienstlichen Evidenz Mehrkosten im Ausmaß von rd. 1,6 Mill. EUR anfallen. Diese Kosten betreffen jedoch nur die Entwicklungskosten (Analyse, Programmierung), nicht jedoch die Kosten für die Abnahmetests und für die laufende Wartung. Weiters fehlt eine Darstellung des Aufwandes für die Datenpflege sowie der mit den Abfragen verbundenen Kosten. Insofern entspricht die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

R

H

GZ 301.867/001-S4-2/08

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.: 